

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. März 2022

501. Kantonales Integrationsprogramm 2^{bis}, gebundene Ausgabe

Ausgangslage

Am 5. Mai 2021 hat der Regierungsrat das Kantonale Integrationsprogramm 2^{bis} (KIP 2^{bis}) festgelegt (RRB Nr. 471/2021). Neben der Überführung einer befristeten in eine ordentliche Stelle bei der Fachstelle Integration wurde die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, auf der Grundlage des KIP 2^{bis} mit dem Staatssekretariat für Migration eine Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton abzuschliessen. Die Programmvereinbarung zur Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms im Kanton Zürich in den Jahren 2022–2023 wurde daraufhin am 30. November 2021 abgeschlossen.

Für die Verwendung der in RRB Nr. 471/2021 dargelegten Massnahmen ist nunmehr die erforderliche Ausgabe zu bewilligen.

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Die folgende Darstellung der Herkunft der finanziellen Mittel und deren Verwendung für 2022 und 2023 gründet auf den Tabellen im genannten Beschluss, ergänzt durch die Unterscheidung zwischen Mitteln des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Tabelle 1: Mittelherkunft KIP 2^{bis} (2022–2023)

	in Franken
Integrationsförderkredit des Bundes / pro Jahr	5 715 000
Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/FL) des Bundes (geschätzter Durchschnitt) / pro Jahr	23 915 000
Kantonsbeitrag am KIP 2 ^{bis} / pro Jahr	1 250 000
Total jährliche Mittel	30 880 000
Total 2022 und 2023	61 760 000

Tabelle 2: Mittelverwendung im Bereich Integrationsförderkredit (IFK)

	Mittelverwendung (in Franken)			Total
	Integrations- förderkredit des Bundes	Paritätische Mitfinanzierung der Städte und Gemeinden (Mindestbeitrag)	Beitrag des Kantons	
Städte und Gemeinden	4 580 000	4 580 000		9 160 000
Leistungserbringende	600 000		600 000	1 200 000
Fachstelle Integration	535 000		650 000	1 185 000
Total jährlich	5 715 000	4 580 000	1 250 000	11 545 000
Total 2022 und 2023	11 430 000	9 160 000	2 500 000	23 090 000
Total 2022 und 2023 ohne Gemeindemittel	11 430 000		2 500 000	13 930 000

Tabelle 3: Mittelverwendung im Bereich Integrationspauschale (IP)

	2022	2023
Kantonale Asyl- und Flüchtlingsstrukturen (1. Phase)	3 465 000	3 465 000
Integrationsorientierte Erstinformation und Integrations- coaching	1 245 000	1 245 000
Nutzung akkreditierter Angebote im Rahmen des Kosten- dachs der fallführenden Stellen (FFST; 1. Phase*)	2 220 000	2 220 000
Nutzung akkreditierter Angebote im Rahmen des Kostendachs der FFST (2. Phase)	19 000 000	17 000 000
Nutzung akkreditierter Angebote in den Bereichen Sprache, Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit (Abklärung, Bildung**, Arbeitsintegration)	19 000 000	17 000 000
Weitere Angebote	2 100 000	2 100 000
Angebote zur Förderung der sozialen Integration	1 000 000	1 000 000
Förderung Zugang zu frühkindlicher Sprachbildung	500 000	500 000
Angebote für VA/FL mit psychischen Belastungen	600 000	600 000
Aufgaben in Zusammenhang mit Umsetzung der Integrationsagenda Zürich	350 000	350 000
Total jährlich	24 915 000	22 915 000
Total 2022 und 2023	47 830 000	

* Die FFST der 1. Phase nutzen für ihre Klientinnen und Klienten dieselben akkreditierten Angebote wie die FFST der 2. Phase.

** einschliesslich zentralen Bildungsangebots für Jugendliche und junge Erwachsene (START! Berufsbildung)

Finanzierung

Gebundene Ausgaben

Die jeweils mit Leistungsvereinbarungen festzulegenden Massnahmen sind stets zeitlich befristet. Sie stellen die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zur Erreichung der sowohl im Bundesrecht (Art. 55–58b Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [SR 142.20]) als auch in der Programmvereinbarung vom 1. bzw. 3. November 2021 und im KIP 2^{bis} vorgeschriebenen Ziele der spezifischen Integrationsförderung zur Verfügung.

Der Kanton hat damit weder hinsichtlich der Höhe noch des Zeitpunkts der Vornahme noch anderer wesentlicher Umstände des Einsatzes der Mittel eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit, weshalb nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) e contrario von einer gebundenen Ausgabe auszugehen ist.

Finanzierungsanteile

Für die Umsetzung des KIP 2^{bis} 2022 und 2023 stellt der Bund dem Kanton im IFK-Bereich gesamthaft Fr. 11 430 000 zur Verfügung (jährlich Fr. 5 715 000), davon für von den Gemeinden mindestens paritätisch mitzufinanzierende kommunale Angebote Fr. 9 160 000 (jährlich Fr. 4 580 000), für Leistungserbringende Fr. 1 200 000 (jährlich Fr. 600 000) und für die Fachstelle Integration Fr. 1 070 000 (jährlich Fr. 535 000). Der Kanton steuert für Leistungserbringende Fr. 1 200 000 (jährlich Fr. 600 000) und für die Fachstelle Integration Fr. 1 300 000 (jährlich Fr. 650 000), insgesamt Fr. 2 500 000 (jährlich Fr. 1 250 000), bei (vgl. Tabelle 2).

Mit Beschluss Nr. 1062/2021 bewilligte der Regierungsrat zur Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP 2^{bis} für 2022 und 2023 sowie die vier Folgejahre 2024–2027 bereits Fr. 4 322 560 für die Führung einer ausländerrechtlichen Rechtsberatungsstelle und für den Betrieb der Zürcher Anlaufstelle Rassismus. Von den erwähnten IFK-Mitteln wurden daher für 2022 und 2023 bereits Fr. 1 080 640 (jährlich Fr. 540 320) bewilligt. Dabei handelt es sich je hälftig um Bundes- und Kantonsmittel (vgl. RRB Nr. 1062/2021). Vorliegend ist deshalb eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 60 679 360 als Bruttoausgabe zu bewilligen. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgabensumme beträgt damit Fr. 61 760 000.

Wie die Mittel im IFK-Bereich kommen auch die Mittel im IP-Bereich weitgehend den Städten und Gemeinden bzw. den fallführenden Stellen der Sozialbehörden zugute. Die Verwendung der Bundesmittel im IP-Bereich ist der Tabelle 3 zu entnehmen. Die Angaben sind als Planungsgrössen zu verstehen; der jährlich zur Verfügung stehende Betrag kann im IP-Bereich in Abhängigkeit von den Pauschalen auslösen-

den Asylentscheiden bzw. den sich ändernden Rahmenbedingungen der Fluchtmigration von der Tabelle abweichen. Während der Planung des Betrags für 2023 wurde vor allem wegen der Coronapandemie noch mit einem Rückgang der Asylgesuchszahlen gerechnet, weshalb der Betrag 2023 niedriger ist als 2022. Die derzeitige Entwicklung der Asylgesuchszahlen zeigt hingegen wieder einen allgemeinen Anstieg, weshalb die geplante Mittelverwendung allenfalls angepasst werden muss. Im Durchschnitt ist für 2022 und 2023 gegenwärtig mit Fr. 23 915 000 zu rechnen (vgl. Tabelle 1).

Budget und Planung

Die Beiträge von insgesamt Fr. 61 760 000 (Bund: Fr. 59 260 000, Kanton: Fr. 2 500 000, vgl. Tabellen 1–3) sind gemäss RRB Nr. 471/2021 im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 unter Vorbehalt der tatsächlichen Pauschalen, die durch die Asylentscheide ausgelöst werden (Integrationspauschale wird saldoneutral verwendet), in der Leistungsgruppe Nr. 224I, Fachstelle Integration, eingestellt.

Das Controlling erfolgt im Rahmen der Umsetzung des KIP 2^{bis} durch die Fachstelle Integration.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Umsetzung von Massnahmen des Kantonalen Integrationsprogramms 2^{bis} 2022 und 2023 wird zur Ausgabenbewilligung gemäss RRB Nr. 1062/2021 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 60 679 360 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 224I, Fachstelle Integration, bewilligt. Die gesamte zur Verfügung stehende Ausgaben-summe beträgt Fr. 61 760 000.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli